Landesarbeitsgericht

Die Landesarbeitsgerichte sind die Berufungs- bzw. Beschwerdegerichte innerhalb der Arbeitsgerichtsbarkeit . Sie sind zuständig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 Euro übersteigt, das Arbeitsgericht die Beschwerde zugelassen hat, bei Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses.